KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

Begriff
Die Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der zumindest bei einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt sein muss (**Kommanditist**) und zumindest ein anderer Gesellschafter unbeschränkt haftet (**Komplementär**).
Die Gesellschaft kann unter dem Gesellschaftsnamen auftreten, Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und geklagt werden.

Gründung
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages: Es ist keine bestimmte Form gesetzlich vorgesehen; die Errichtung eines schriftlichen Vertrages ist aber dringend anzuraten. Die Gesellschaft entsteht erst durch die Eintragung in das Firmenbuch.
- Anmeldung zum Firmenbuch durch alle Gesellschafter.
  Die Unterschriften sind **notariell** oder **gerichtlich** zu beglaubigen. Bei der Eintragung einer KG, bestehend aus einem Komplementär und einem Kommanditisten fallen EURO 36,- Eingabegebühr und EURO 83,- Eintragungsgebühr an. Im Falle der Anwendbarkeit des Neugründungsförderungsgesetzes entfallen diese Gebühren.

Haftung
Die **Komplementäre** haften
- **unbeschränkt**, also mit ihrem gesamten Betriebs- **und** Privatvermögen;
- **solidarisch**, d.h., nicht anteilsmäßig, sondern jeder für das Ganze;
- **direkt**, d.h., der Gläubiger kann sich sofort an einen der Gesellschafter wenden, ohne vorher die Gesellschaft klagen zu müssen.

Die **Kommanditisten** haften
- nur bis zu einem bestimmten Betrag, nämlich der Kommandit- oder Hafteinlage, die in das Firmenbuch eingetragen wird. Die Höhe der Einlage ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

Geschäftsführung und Vertretung
Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind grundsätzlich nur die Komplementäre, und zwar jeder für sich allein. Abweichende gesellschaftsvertragliche Regelungen sind aber möglich; dies muss jedoch im Firmenbuch eingetragen werden. Dem Kommanditisten steht bei **gewöhnlichen** Geschäften **kein** Mitsprache- bzw Widerspruchsrecht zu. **Ungewöhnliche** Geschäfte bedürfen der Zustimmung **aller** Gesellschafter.

Gewerbeberechtigung
Zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich, welche auf die Gesellschaft lauten muss. Dafür ist die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers notwendig.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss entweder
- ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, oder
- ein voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer, der mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.

Gewinnverteilung und Entnahmerecht
Die Gewinnverteilung und das Entnahmerecht der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

Firma
Die Kommanditgesellschaft kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Fantasiebezeichnung als Firma wählen. Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat aber zwingend einen Rechtsformzusatz, wie z.B. „Kommanditgesellschaft“ oder einfach „KG“ zu führen. Sollte eine Namensfirma gewählt werden, kann nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) in den Firmenwortlaut aufgenommen werden. Grundsätzlich muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Sie darf nicht zur Irreführung geeignet sein.

Beendigung der Gesellschaft

- **Zeitablauf**
- **Beschluss der Gesellschafter**: einstimmig, soferne der Gesellschaftsvertrag keinen Mehrheitsbeschluss vorsieht.
- **Konkurs** der **Gesellschaft** oder rechtskräftige **Nichteröffnung oder Aufhebung** des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- **Konkurs** eines **Gesellschafters** oder rechtskräftige **Nichteröffnung oder Aufhebung** des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
- **Tod eines Komplementärs**: Der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters führt immer zu Auflösung der KG, sofern der Gesellschaftsvertrag bzw. ein Gesellschafterbeschluss nicht die Fortsetzung der Gesellschaft mit den noch verbleibenden Gesellschaftern bestimmt. Soferne der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält, führt der Tod eines Kommanditisten nicht zur Auflösung der KG. Mangels einer abweichenden Regelung im Gesellschaftsvertrag wird diesfalls die KG mit den Erben des verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.
- **Kündigung durch einen Gesellschafter**: Für die Kündigung ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie muss für das Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gegenüber allen anderen Gesellschaftern erklärt werden. Diese Frist kann durch den Gesellschaftsvertrag verkürzt werden. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich. Im Gesellschaftsvertrag bzw. durch Gesellschafterbeschluss kann vereinbart werden, dass die Kündigung nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge haben soll und die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll.
- **Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund**: Durch gerichtliche Klage eines Gesellschafters, wenn die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist.

Sozialversicherung
Für alle **Komplementäre** einer KG besteht Pflichtversicherung nach dem **GSVG**, wenn die Gesellschaft über eine Gewerbeberechtigung verfügt. **Kommanditisten** können - nur bei geringer Beteiligung - als Dienstnehmer der KG nach dem **ASVG,** bei entsprechend **beherrschendem Einfluss** auf die KG **und** Betätigung in der KG müssen sie nach dem **GSVG** versichert sein.

Steuern /Einkommensteuer:
Die KG gilt nicht als selbständiges Steuersubjekt; für die Ermittlung der Einkommensteuer ist vielmehr der einzelne Gesellschafter Steuersubjekt. Für die KG besteht erst ab der Überschreitung der Rechnungslegungsgrenzen die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzerstellung.

Die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter brauchen eigene Steuernummern. Die Steuernummer der KG ist unter Vorlage einer Fotokopie des Gesellschaftsvertrages (falls vorhanden) und eines Firmenbuchauszuges innerhalb eines Monates ab Aufnahme der Tätigkeit beim Betriebsfinanzamt zu beantragen, die Steuernummern der Gesellschafter beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt.

Stand: Februar 2012

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!